



Verordnung über die städtischen Bäder (Auszug)

Betriebszeiten

Die zuständige Direktion kann die Nutzung der Badeanlagen aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten Gründen sowie zur Durchführung von Anlässen ganz oder teilweise einschränken. Aus den gleichen Gründen kann sie die Öffnungszeiten ausdehnen oder einschränken.

Das Betreten der Anlagen und der Aufenthalt innerhalb der Anlagen sind ausserhalb der Öffnungszeiten verboten.

Zugang während der Badesaison / in die Hallenbäder

Keinen Zutritt haben

- Personen mit eiternden und/oder blutenden offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten;
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Sehbehinderte und Blinde mit Blindenführhund);
- vorschulpflichtige und schwimmkundige Kinder sowie Personen, die besonderer Betreuung bedürfen, ohne Begleitperson, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet;
- Personen mit Badeverbot.

Zugang in die ausserhalb der Badesaison geöffneten Freibäder

Der Zutritt erfolgt unentgeltlich und auf eigenes Risiko.

Keinen Zutritt haben

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Sehbehinderte und Blinde mit Blindenführhund);
- vorschulpflichtige und schwimmkundige Kinder sowie Personen, die besonderer Betreuung bedürfen, ohne Begleitperson, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet.

Das Baden in Schwimmbecken ist ausserhalb der Saison verboten.

Das Betreten der Eisflächen in Schwimmbecken ist verboten.

Garderoben

Die Benutzung der Umkleieräume ist in den Hallenbädern obligatorisch.

Die Badegäste dürfen nur die für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Umkleieräume und Nasszonen benutzen. Kinder im Vorschulalter können mit ihrer Begleitperson die für die Begleitperson vorgesehene Zone benutzen.

Verschlossene Kasten und Kabinen werden nach Ablauf der Mietdauer, verschlossene Depotfächer täglich nach Betriebsschluss vom Betriebspersonal geöffnet und die darin verwahrten Gegenstände eingesammelt.

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Betriebspersonal abzuliefern. Deren Aufbewahrung, Rückgabe und Verwertung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verhalten in der Anlage

Die Badegäste und die weiteren Benutzerinnen und Benutzer der Anlage nehmen Rücksicht aufeinander und unterlassen alles, was die andern Gäste belästigt oder sie selber oder andere gefährdet.

Sie haben die Bäderverordnung zu respektieren und die in den Anstalten angebrachten Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG einzuhalten.

Sie haben die Anordnungen des Badmeisters und der Badmeisterin sowie des übrigen Aufsichtspersonals zu befolgen. Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

Wer einen Unfall beobachtet, muss unverzüglich das Aufsichtspersonal verständigen.

Das Duschen vor der Benutzung der Schwimmbecken (inklusive Plansch- und Nichtschwimmerbecken) ist obligatorisch. Die Beckenumgänge und Bassins gelten als Barfusszone. Sie dürfen nur durch die Durchschreitebecken und ohne Strassenschuhe betreten werden.

Ball- und Wurfspiele sind nur auf den speziell bezeichneten Spielflächen erlaubt.

Der Gebrauch und das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist nur mit Kopfhörern und nur insoweit gestattet, als andere Gäste dadurch nicht gestört werden.

Bild- und Tonbildaufnahmen in jeglicher Form dürfen nur mit Zustimmung der aufgenommenen Personen gemacht werden.

Verbote

In den Schwimmbecken ist der Einsatz von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Atmungsgeräten und Flossen nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen gestatten.

Das Befahren der Anlage mit Rollschuhen, Rollbrettern, Tretrollern und dergleichen ist nicht gestattet.

Verboten ist

- das Essen, Trinken und Rauchen in der Barfusszone;
- die Verunreinigung von Liegewiesen und Badewasser durch Abfälle, Speisereste, Tabakstummel, Spucken usw.;
- das Spielen von Musikinstrumenten;
- das Mitbringen und Tragen von Waffen.

Sicherheitsbestimmungen

Das Baden in den Schwimmbecken und der Aare ist nur geübten Schwimmenden bei guter Gesundheit erlaubt. Kinder und andere Personen, die nicht oder schlecht schwimmen können und der Aufsicht bedürfen, müssen dauernd durch ihre Begleitperson(en) überwacht werden.

Die Verwendung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und anderen (aufblasbaren) schwimmenden Gegenständen in den Schwimmbecken ist nicht gestattet. Der Einsatz von Schwimmhilfen in den Plansch- und Lehrschwimmbecken ist erlaubt. Er erfolgt auf eigenes Risiko. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschbahnen ist nur nach Freigabe durch das Betriebspersonal gestattet. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.

Verantwortung für sich und andere

Badegäste sowie Besucherinnen und Besucher der Anlage haben sich auf

die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einzustellen und sich verständig und umsichtig zu verhalten, um sich und andere vor Schaden zu bewahren.

Den Begleitpersonen von Kindern und andern aufsichtsbedürftigen Badegästen obliegt die primäre Verantwortung über ihre Schützlinge.

Grenzen der Aufsicht

Die Badaufsicht erfolgt ausschliesslich während der Öffnungszeiten.

In den Freibädern erfolgt während der Öffnungszeiten ausserhalb der Badesaison keine Aufsicht.

In den Badeanstalten mit Aareanstoss erfolgt entlang dem Flussverlauf keine Badaufsicht.

Auf den Spielflächen erfolgt keine ständige Gästeaufsicht.

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen).

Sanktionen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Betriebspersonals zuwiderhandelt, kann verwarnet werden, aus der Badeanlage gewiesen und, in schweren Fällen, mit einem bis zu sechs Monaten befristeten Verbot für die Benutzung einzelner oder aller Badeanlagen belegt werden.

Vollständige Verordnung

Die vollständige Verordnung ist im Internet zu finden, unter:
https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-437_81?effectivefrom=20170801